

DIE BILDUNGSKARENZ – EINE MÖGLICHKEIT ZUR WEITERBILDUNG

Durch die Bildungskarenz werden zeitlich befristete Arbeitsplätze frei. Für die Dauer der Bildungskarenz kann vom Unternehmen eine arbeitslose Person als Ersatzkraft eingestellt werden.

Wie?

Die Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt vier Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Es bleibt dabei Ihnen überlassen, ob Sie

- das Jahr zur Gänze durchgehend in Anspruch nehmen wollen – was dazu führt, dass sie in den darauf folgenden 3 Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumieren können,
- die 12-monatige Bildungskarenz innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen verbrauchen oder
- mit einer Bildungsteilzeit kombinieren wollen – (siehe dazu „Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld“ auf der Rückseite)

Jeder einzelne Teil einer Bildungskarenz muss aber zumindest 2 Monate andauern. Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch € 14,53 täglich.

Wofür?

Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen.

- Höherqualifizierung des Personals und Reduktion der Lohnkosten.
- Unterstützung durch das AMS bei der Einstellung allenfalls erwünschter Ersatzarbeitskräfte.

Wer?

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer. Für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – Näheres dazu bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle.

- Unmittelbar vor dem Beginn der Bildungskarenz muss die karenzierte Beschäftigung ununterbrochen 6 Monate (3 Monate bei Saisonbetrieben) **arbeitslosenversicherungspflichtig** gewesen sein. Im Hinblick auf Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. wenn Sie eine Bildungskarenz im Anschluss an eine Elternkarenz planen) erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle über die diesbezüglichen Möglichkeiten.
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung. Haben Sie Betreuungspflichten für ein Kind, das das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen Sie die besuchte Bildungsmaßnahme durchschnittlich mindestens 16 Wochenstunden in Anspruch nehmen, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist. Nachgewiesene Lern- und Übungszeiten werden auf das geforderte Stundenausmaß angerechnet.
- Vereinbarung einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder einer gleichartigen Karenzierung (z.B. nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen) zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen ersuchen wir Sie im Vorfeld mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle abzuklären.
- Wird während der Bildungskarenz einem Studium nachgegangen, muss nach jedem Semester bzw. nach jeweils 6 Monaten ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtvolumen von 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten erbracht werden. Alternativ kann auch ein anderer Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und des zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder einer sonstigen Abschlussarbeit) erbracht werden. Erfolgt das nicht, ist das Weiterbildungsgeld einzustellen.

Bitte wenden!

- Wird die Bildungskarenz unter Mitwirkung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin vor dem Mindestzeitraum von zwei Monaten beendet, z.B. weil der/die ArbeitnehmerIn die Beschäftigung wieder aufnimmt, führt dies zu einer Rückforderung des Weiterbildungsgeldes.

Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld

Sie können innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren Bildungskarenz und Bildungsteilzeit kombinieren – die Anwartschaftserfüllung am Beginn des Vierjahreszeitraums gilt für beide Leistungen.

Beim selben Dienstgeber ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen den beiden Varianten zulässig. Es erfolgt eine Anrechnung der beiden Leistungen Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld aufeinander – 1 Tag Weiterbildungsgeld entspricht dabei 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld.

Der vierjährige Beobachtungszeitraum beginnt mit dem ersten Bezugstag von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld – je nachdem welche Leistung am Beginn des Vierjahreszeitraumes steht.

Innerhalb des Vierjahreszeitraumes können entweder 12 Monate Weiterbildungsgeld oder 24 Monate Bildungsteilzeitgeld bezogen werden. Bei einer Kombination beider Leistungen kommt es zu einer wechselseitigen Kürzung mit dem Umrechnungsschlüssel 1 zu 2.

Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle.

Ein Wechsel von einer Bildungskarenz auf eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge ist beim selben Dienstgeber nicht möglich.

Wie?

Als NutzerIn eines eAMS-Kontos haben Sie die Möglichkeit, das Bildungsteilzeitgeld elektronisch über das eAMS-Konto zu beantragen.

Sind Sie kein/e Nutzer/in eines eAMS-Kontos, können Sie das Bildungsteilzeitgeld nur mittels persönlicher Vorsprache bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragen.

Neben dem Antrag muss die Vereinbarung über die Bildungskarenz vorgelegt werden.

Das Formular für die Bestätigung der Bildungskarenz können Sie bei den Geschäftsstellen des AMS erhalten oder im Internet unter www.ams.at herunterladen. Bitte bringen Sie dieses nach Möglichkeit bereits bei der Beantragung mit und lassen Sie es zuvor von Ihrem Dienstgeber ausfüllen und unterschreiben.

Wichtig!

Wenn Sie während des Bezuges des Weiterbildungsgeldes auch einer anderen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, informieren Sie sich bitte bei einem/r unserer BeraterInnen über die zulässigen Einkommens- bzw. Umsatzgrenzen. Werden diese überschritten, besteht kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld.

Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz. Diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.